



# SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

## Amtsblatt

9. Jahrgang	Halle (Saale), den 17. April 2012	Nummer 4
-------------	-----------------------------------	----------

### INHALT

#### A. Landesverwaltungsamt

##### 1. Verordnungen

- Änderung der Verordnung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt über das Naturschutzgebiet „Aland-Elbe-Niederung“ (**Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 16.06.2009, Seite 176**) 50

##### 2. Rundverfügungen

##### 3. Amtliche Bekanntmachungen

- Bekanntmachung des Referates Verbraucherschutz, Veterinärangelegenheiten über die Aufhebung der Öffentlichen Bekanntmachung zur Bekämpfung der Blauzungkrankheit in Sachsen-Anhalt 50

- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen über den Verlust des Dienstsiegels des **Altmarkkreises Salzwedel** 50

- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen über den Verlust des Dienstsiegels des **Landkreises Mansfeld-Südharz** 51

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Schmack Biogas GmbH, Bayernwerk 8 aus 92421 Schwandorf auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von brennbarem Gas (hier: Biogaserzeugung zur Einspeisung) mit einer Lagermenge von ca. 21,7 Tonnen Rohbiogas in **06729 Elster-  
aue, Burgenlandkreis** 51

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum

Antrag der Firma CropEnergies Bioethanol GmbH, Albrechtstraße 54 aus 06712 Zeitz auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Bioethanol einschließlich Energiebereitstellung durch die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage (BHKW) in **06712 Zeitz, Burgenlandkreis** 51

- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Linde Electronics GmbH & Co. KG, Zugspitzstraße 3, 82049 Pullach auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von 3 Generatoren zur Herstellung von Fluor in **39171 Sülzetal/OT Osterweddingen, Landkreis Börde** 52

- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Linde Electronics GmbH & Co. KG, Zugspitzstraße 3, 82049 Pullach auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von 3 Generatoren zur Herstellung von Fluor in **39171 Sülzetal/OT Osterweddingen, Landkreis Börde** 52

- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Firma BioChem Leuna GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung nicht gefährlicher Schlämme sowie zur physikalisch-chemischen Behandlung von Siliciumcarbid-Slurry in **06237 Leuna, Saalekreis** 53

- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Firma Hi-Bis GmbH in 06803

- Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Bisphenol-Trimethylcyclohexan (BP-TMC), **Landkreis Anhalt-Bitterfeld** 54
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Hi-Bis GmbH in 06803 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von 1,1-Bis-(4-hydroxyphenyl)-3,3,5-Trimethylcyclohexan, **Landkreis Anhalt-Bitterfeld** 54
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag des Frank Horstmann in 31592 Stolzenau auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel in **39164 Stadt Wanzleben-Börde, OT Hohendodeleben, Landkreis Börde** 55
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Seydaer Landwirtschafts GmbH in 06917 Jessen (Elster), OT Seyda auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten von Schweinen  
Hier: Umbau von einem ungenutzten Stall zu einem Schweinemaststall, dauerhafte Stilllegung der Ställe 5 und 6, Erhöhung der Mastschweinplätze von 6.946 auf 7.515, Aufstellung von 4 Mischfuttersilos, Errichtung einer Vorgrube sowie eines Güllebehälters ( $V_{\text{brutto}} = 4.528,61 \text{ m}^3$ ) mit Abfüllplatte in **06917 Jessen (Elster), OT Mellnitz** 56
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Bauherrengemeinschaft Kunrauer und Bentheimer Schweinemast GmbH & Co. KG in 48455 Bad Bentheim auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Schweinen in **38486 Klötze, OT Kunrau, Altmarkkreis Salzwedel** 56
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Volber / Reboné GbR in 39638 Gardelegen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Aufzucht von Geflügel in **39638 Gardelegen, OT Schenkenhorst, Altmarkkreis Salzwedel** 57
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Colep Bad Schmiedeberg GmbH in 06905 Bad Schmiedeberg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Lagerung brennbarer Gase mit einer Kapazität von derzeit 140,8 t auf 327,8 t in **06905 Bad Schmiedeberg, Landkreis Wittenberg** 58
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der BGA Steutz GmbH & Co. KG in 39264 Zerbst/Anhalt OT Steutz auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4 und 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung brennbarer Gase in mehreren Behältern mit einer Kapazität von 8,874 Tonnen einschließlich Biogasanlage mit BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 1.256 kW in **39264 Zerbst/Anhalt OT Steutz, Landkreis Anhalt-Bitterfeld** 58
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Colep Bad Schmiedeberg GmbH in 06905 Bad Schmiedeberg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Lagerung brennbarer Gase mit einer Kapazität von derzeit 140,8 t auf 327,8 t in **06905 Bad Schmiedeberg, Landkreis Wittenberg** 59
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Nordzucker AG, Magdeburger Landstraße 1-5, 39164 Zuckerdorf Klein Wanzleben auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Zucker durch Errichtung und Betrieb eines Anaerobreaktors zur

Abwasserreinigung in <b>39164 Zuckerdorf Klein Wanzleben, Landkreis Börde</b>	59	. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Abwasser über die Verwendung von landeseinheitlichen Vordrucken für Erklärungen und Anträge nach dem Abwasserabgabengesetz	61
. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Heraeus Quarzglas GmbH & Co. KG, Reinhard-Heraeus-Ring 29 in 63801 Kleinostheim auf Erteilung einer Genehmigung nach den §§ 16 (1), 16 (2) und 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von synthetischen Quarzglas und pyrogner Kieselsäure durch den alternativen Einsatz von organischen Siliciumverbindungen in <b>06803 Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld</b>	60	4. Verwaltungsvorschriften	
. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Bioenergiepark Dessau-Roßlau GmbH & Co. KG in 55286 Wörrstadt auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 t bis maximal 30 t einschl. Biogaserzeugungsanlage in <b>06862 Dessau-Roßlau</b>	60	5. Stellenausschreibungen	
. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Fleischwerk Weißenfels GmbH in 06667 Weißenfels auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Schlachten von Tieren in <b>06667 Weißenfels, Burgenlandkreis</b>	61	<b>B. Untere Landesbehörden</b>	
. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über die vorgesehene Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Beber von der Einmündung der Krummbeek (km 17+209) bis zur Mündung in die Ohre (km 0+000) nach § 76 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	61	1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen	
. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über die vorgesehene Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Thyra von Stolberg (Harz) (km 18+154) bis Mündung in die Helme (km 0+000)	61	2. Sonstiges	
		<b>C. Kommunale Gebietskörperschaften</b>	
		1. Landkreise	
		. Öffentliche Bekanntmachung des Burgenlandkreises; 9. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Saale-Rippachtal“	62
		. Öffentliche Bekanntmachung des Burgenlandkreises zum Antrag auf Genehmigung der 9. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Saale-Rippachtal“	63
		. Öffentliche Bekanntmachung des Burgenlandkreises über die Genehmigung des Wappens und der Flagge der Gemeinde Meineweh	64
		2. Kreisfreie Städte	
		3. Kreisangehörige Gemeinden	
		<b>D. Sonstige Dienststellen</b>	
		. Öffentliche Bekanntmachung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation – Regionalbereich Harz-Börde	65
		. Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt über die Haushaltssatzung 2012	65

**A. Landesverwaltungsamt**

**Änderung der Verordnung des  
Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt  
über das  
Naturschutzgebiet „Aland-Elbe-Niederung“  
(Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes  
Sachsen-Anhalt vom 16.06.2009, Seite 176)**

**Die Verordnung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt über das Naturschutzgebiet „Aland-Elbe-Niederung“ wird wie folgt geändert:**

S. 182:  
§ 6 (2)  
Einfügung der folgenden Ergänzung (Kursiv dargestellt)  
unter § 6 Absatz 2 Nr. 16 der NSG-Verordnung:

**§ 6**

**Zulässige Handlungen**

(2) Folgende Handlungen werden unter Vermeidung von Beeinträchtigungen der Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensräume sowie unter Erhaltung des Verschlechterungsverbot der in § 3 Absatz 4 aufgeführten „Natura 2000-Schutzgüter“ zugelassen und fallen nicht unter die Verbote des § 4, es sei denn, es ist ein Niststandort gemäß § 4 Absatz 3 Nr. 19 oder 20 betroffen:

*16. der Bau der Nordverlängerung der Bundesautobahn A 14, wenn nicht von den Regelungen des rechtswirksamen Planfeststellungsbeschlusses abgewichen wird und die zur Sicherung des Europäischen Netzes „Natura 2000“ erforderlichen Maßnahmen durchgeführt werden. Abweichungen vom rechtswirksamen Planfeststellungsbeschluss bedürfen einer gesonderten Prüfung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes und gegebenenfalls im Einzelfall einer Verträglichkeitsprüfung beziehungsweise Ausnahme nach § 34 BNatSchG.*

S. 184  
§ 7 (4)  
Änderung des § 7 Absatz 4 der NSG-Verordnung:

**§ 7**

**Landwirtschaftliche Nutzung**

Folgende alte Fassung wird aus der Verordnung gestrichen:

(4) Die Regelungen des § 7 Absatz 2 und Absatz 3 Nrn. 1 und 3 gelten nicht für Flächen, die im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen bewirtschaftet werden, wenn nicht mehr als drei Nutzungen erfolgen und keine stickstoffhaltigen Düngemittel ausgebracht werden.

Die nachfolgende Fassung (Kursiv dargestellt) wird in die Verordnung neu eingefügt:

(4) *Für Flächen mit den nachfolgend unter Nr. 1 und 2 genannten Merkmalen oder Wirtschaftsweisen gelten folgende Bestimmungen:*

1. *die Regelungen des § 7 Absatz 1 Nrn. 1, 2 und 7, Absatz 2 Nrn. 1, 2, 3 und 10, Absatz 3 Nrn. 1 und 3 gelten nicht für Flächen, die unter Anwendung ökologischer Anbauverfahren entspre-*

*chend VO (EG) Nr. 834/2007 in der jeweils geltenden Fassung bewirtschaftet werden,*

2. *die Regelungen des § 7 Absatz 2 Nrn. 1, 2 und 10 gelten nicht für Flächen, die innerhalb des NSG, jedoch außerhalb der gemeldeten Natura 2000-Gebiete liegen und im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen bewirtschaftet werden, bis zur Anpassung der Grenze der Natura 2000-Gebiete an die NSG-Grenze.*

Halle (Saale), den 10. 4. 2012

Pleye  
Präsident

**Bekanntmachung des Referates  
Verbraucherschutz, Veterinärangelegenheiten  
über die Aufhebung der  
Öffentlichen Bekanntmachung zur Bekämpfung  
der Blauzungenkrankheit in Sachsen-Anhalt**

Nach § 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1a der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit (BlauZKrSchV) vom 22. März 2002 (BGBl. I, S. 1241) in der derzeit geltenden Fassung wurde am 7. März 2008 durch das Landesverwaltungsamt die Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit erlassen und am 16. Februar 2009 neugefasst.

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich mit Wirkung vom 15. Februar 2012 in Übereinstimmung mit Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 als frei von Blauzungenkrankheit (bluetongue disease - BT) erklärt, somit wird die o. a. Allgemeinverfügung des Landesverwaltungsamtes gemäß § 7 Abs. 1 BlauZKrSchV hiernit aufgehoben.

Im Auftrag

Dr. habil. Stehmann

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und  
Finanzen über den Verlust des Dienstsiegels  
des Altmarkkreises Salzwedel**

Der Altmarkkreis Salzwedel meldet den Verlust eines Dienstsiegels.

Das Rundsiegel aus Gummi, **12 mm mit der Nr. 62** und der Bezeichnung Landkreis Altmarkkreis Salzwedel sowie dem Wappen des Altmarkkreises Salzwedel ist seit dem **05.03.2012** ungültig.

Halle (Saale), den 28.03.2012

Im Auftrag

gez. Bormann

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und  
Finanzen über den Verlust des Dienstsiegels  
des Landkreises Mansfeld-Südharz**

Der Landkreis Mansfeld-Südharz meldet den Verlust des Dienstsiegels.

Das Dienstiegel des Landkreises Mansfeld-Südharz – **Rundsiegel 22 mm, Nr. 81** ist mit dem Kreiswappen und der Umschrift Landkreis Mansfeld-Südharz versehen.

Das Dienstiegel ist seit dem **01.05.2011** ungültig.

Halle (Saale), den 29.03.2012

Im Auftrag

gez. Bormann

-----  
**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung  
zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen  
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der  
Firma Schmack Biogas GmbH, Bayernwerk 8 aus  
92421 Schwandorf auf Erteilung einer Genehmigung  
nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage  
zur Lagerung von brennbarem Gas  
(hier: Biogaserzeugung zur Einspeisung)  
mit einer Lagermenge von ca. 21,7 Tonnen  
Rohbiogas in 06729 Elsteraue, Burgenlandkreis**

Die Firma Schmack Biogas GmbH in 92421 Schwandorf beantragte mit Schreiben vom 28.12.2011 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb

**einer Anlage zur Lagerung von brennbarem Gas**

**hier: Biogaserzeugung zur Einspeisung mit einer Lagermenge von ca. 21,7 Tonnen**

auf dem Grundstück in **06729 Elsteraue**

Gemarkung: **Tröglitz,**

Flur: **8,**

Flurstück: **172.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

-----  
**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen  
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma  
CropEnergies Bioethanol GmbH, Albrechtstraße 54  
aus 06712 Zeitz auf Erteilung einer Genehmigung  
nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
zur wesentlichen Änderung einer Anlage  
zur Herstellung von Bioethanol einschließlich  
Energiebereitstellung durch die Errichtung und den  
Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage (BHKW)  
in 06712 Zeitz, Burgenlandkreis**

Die Firma CropEnergies Bioethanol GmbH in 06712 Zeitz beantragte mit Schreiben vom 20.02.2012 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung und den Betrieb

**einer Anlage zur Herstellung von Bioethanol  
einschließlich Energiebereitstellung durch  
die Errichtung und den Betrieb einer  
Verbrennungsmotorenanlage**

auf dem Grundstück in **06712 Zeitz, Albrechtstraße 54**

Gemarkung: **Zeitz,**

Flur: **13**

Flurstück: **2/4**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum  
Antrag der Linde Electronics GmbH & Co. KG,  
Zugspitzstraße 3, 82049 Pullach auf Erteilung  
einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-  
Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und  
zum Betrieb von 3 Generatoren zur Herstellung  
von Fluor in 39171 Sülzetal/OT Osterweddingen,  
Landkreis Börde**

Die Linde Electronics GmbH & Co. KG, beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zur Herstellung von Fluor  
mit einer Kapazität von 8,1 kg/h**

(Anlage nach Nr. 4.1 I) Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **39171 Sülzetal/  
OT Osterweddingen,**

Gemarkung: **Osterweddingen**

Flur: **1**

Flurstück: **85.**

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im September 2012 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

**25.04.2012 bis einschließlich 24.05.2012**

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

**1. Gemeinde Sülzetal**

Hauptamt – Raum 8  
Alte Dorfstr. 26  
39171 Sülzetal OT Osterweddingen

Mo.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Di.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Do.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Fr.	von 09:00 bis 12:00 Uhr

**2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**

Raum N 212  
Dessauer Str. 70,  
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

**25.04.2012 bis einschließlich 01.06.2012**

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **19.06.2012** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**

Ort der Erörterung: **Sülzetal  
Ortsteil Osterweddingen  
Altes Feuerwehrgerätehaus  
- Beratungsraum -  
Alte Kirchstr. 20  
39171 Sülzetal  
OT Osterweddingen**

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung  
zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes  
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens  
zum Antrag der Linde Electronics GmbH & Co. KG,  
Zugspitzstraße 3, 82049 Pullach auf Erteilung einer  
Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissions-  
schutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb  
von 3 Generatoren zur Herstellung von Fluor  
in 39171 Sülzetal/OT Osterweddingen,  
Landkreis Börde**

Die Linde Electronics GmbH & Co. KG, beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zur Herstellung von Fluor**  
mit einer Kapazität von 8,1 kg/h

(Anlage nach Nr. 4.1 I) Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **39171 Sülzetal/**  
**OT Osterweddingen,**

Gemarkung: **Osterweddingen**

Flur: **1**

Flurstück: **85.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über  
die Entscheidung zum Antrag der Firma  
BioChem Leuna GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung  
einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-  
Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und  
zum Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung  
nicht gefährlicher Schlämme sowie zur physikalisch-  
chemischen Behandlung von Siliciumcarbid- Slurry  
in 06237 Leuna, Saalekreis**

Auf Antrag wird der Firma der Firma BioChem Leuna GmbH in 06237 Leuna die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zur zeitweiligen Lagerung nicht gefährlicher  
Schlämme mit einer Gesamtlagerkapazität von  
195 t sowie zur physikalisch- chemischen  
Behandlung von Siliciumcarbid- Slurry mit einer  
Durchsatzleistung von 15.000 t/a (max. 78,24 t/d)**

(Anlage nach Nr. 8.10 b) Spalte 1 und 8.13 Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

in **06237 Leuna**

Gemarkung: **Spergau**

Flur: **2**

Flurstück: **145**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Halle (Saale), Thüringer Straße 16 in 06112 Halle (Saale) schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Halle (Saale) über die auf der Internetseite [www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv](http://www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv) bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom:

**18.04.2012 bis einschließlich 02.05.2012**

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

**1. Stadtverwaltung Leuna**

Bauamt  
Rathausstraße 1  
06237 Leuna

Mo.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Di.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Do.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Fr.	von 09:00 bis 12:00 Uhr

**2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**

Raum N 212  
Dessauer Str. 70  
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Halle (Saale), Thüringer Straße 16 in 06112 Halle (Saale) schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Halle (Saale) über die auf der Internetseite [www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv](http://www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv) bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung  
zum Antrag der Firma Hi-Bis GmbH in 06803  
Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung  
nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage  
zur Herstellung von Bisphenol-Trimethylcyclohexan  
(BP-TMC), Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Die Firma Hi-Bis GmbH in 06803 Bitterfeld-Wolfen beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zur Herstellung von  
1,1-Bis-(4-hydroxyphenyl)-3,3,5-Trimethylcyclohexan  
(BP-TMC)  
mit einer Jahreskapazität von 6.000 t**

(Anlage nach Nr. 4.1 Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

in **06803 Bitterfeld-Wolfen, OT Greppin**  
Gemarkung: **Greppin**  
Flur: **11**  
Flurstücke: **217 und 218.**

Das Vorhaben wurde am **15.02.2012** bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin am 10.05.2012 nicht stattfindet.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen  
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der  
Firma Hi-Bis GmbH in 06803 Bitterfeld-Wolfen auf  
Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-  
Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und  
zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von  
1,1-Bis-(4-hydroxyphenyl)-3,3,5-Trimethylcyclohexan,  
Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Die Firma Hi-Bis GmbH in 06803 Bitterfeld-Wolfen beantragte mit Schreiben vom 22.12.2011 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

**Anlage zur Herstellung von  
1,1-Bis-(4-hydroxyphenyl)-3,3,5-Trimethylcyclohexan  
mit einer Jahreskapazität von 6.000 t**

in **06803 Bitterfeld-Wolfen, OT Greppin**  
Gemarkung: **Greppin**  
Flur: **11**  
Flurstücke: **217 und 218.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über  
die Entscheidung zum Antrag des Frank Horstmann  
in 31592 Stolzenau auf Erteilung einer Genehmigung  
nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum  
Halten oder zur Aufzucht von Geflügel in  
39164 Stadt Wanzleben-Börde,  
OT Hohendodeleben, Landkreis Börde**

Auf Antrag wird Herr Frank Horstmann in 31592 Stolzenau die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der

**Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel**

**Hier: Umnutzung Legehennenanlage in eine Anlage mit 98.740 Broilermastplätzen in Bodenhaltung, Errichtung von zwei Reinigungsabwasserbehältern**

**alternativ**

**Umstellung von Broilermast auf Legehennenhaltung in Volieren mit 73.440 Tierplätzen**

(Anlage nach Ziffer 7.1 a), Spalte 1 und Ziffer 7.1 c), Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **39164 Stadt Wanzleben-Börde, OT Hohendodeleben,**

Gemarkung: **Hohendodeleben**  
Flur: **8**  
Flurstück: **24/1**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt. Des Weiteren wurde auf Antrag die sofortige Vollziehung angeordnet.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite [www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv](http://www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv) bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen

Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

**18.04.2012 bis einschließlich 02.05.2012**

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

**1. Stadt Wanzleben-Börde**

Haus II  
Zimmer 202  
Roßstraße 44  
39164 Stadt Wanzleben-Börde

Mo.	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Di.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Do.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 15:00 Uhr
Fr.	von 09:00 bis 12:00 Uhr (sowie nach Vereinbarung)

**2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**

Raum N 212  
Dessauer Str. 70  
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neue Rechtsmittelfrist in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg über die auf der Internetseite [www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv](http://www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv) bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen

Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen  
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der  
Seydaer Landwirtschafts GmbH in  
06917 Jessen (Elster), OT Seyda auf Erteilung einer  
Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissions-  
schutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer  
Anlage zum Halten von Schweinen**

**Hier: Umbau von einem ungenutzten Stall zu einem  
Schweinemaststall, dauerhafte Stilllegung der  
Ställe 5 und 6, Erhöhung der Mastschweinplätze  
von 6.946 auf 7.515, Aufstellung von 4  
Mischfuttersilos, Errichtung einer Vorgrube  
sowie eines Güllebehälters ( $V_{\text{brutto}} = 4.528,61$   
 $\text{m}^3$ ) mit Abfüllplatte  
in 06917 Jessen (Elster), OT Mellnitz**

Die Seydaer Landwirtschafts GmbH, 06917 Jessen (Elster), OT Seyda beantragte mit Schreiben vom 05.05.2009 (Änderung Antragsgegenstand vom 27.04.2010) beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) für die wesentliche Änderung einer Anlage zum Halten von Schweinen

**Hier: Umbau von einem ungenutzten Stall zu einem  
Schweinemaststall, dauerhafte Stilllegung der  
Ställe 5 und 6, Erhöhung der Mastschweinplätze  
von 6.946 auf 7.515, Aufstellung von 4  
Mischfuttersilos, Errichtung einer Vorgrube  
sowie eines Güllebehälters ( $V_{\text{brutto}} =$   
 $4.528,61 \text{ m}^3$ ) mit Abfüllplatte**

auf dem Grundstück in **06917 Jessen (Elster),  
OT Mellnitz**

Gemarkung: **Mellnitz**  
Flur: **2**  
Flurstück: **37/1.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum  
Antrag der Bauherrengemeinschaft Kunrauer  
und Bentheimer Schweinemast GmbH & Co. KG  
in 48455 Bad Bentheim auf Erteilung einer  
Genehmigung nach § 4 des Bundes-  
Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und  
zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Schweinen  
in 38486 Klötze, OT Kunrau,  
Altmarkkreis Salzwedel**

Die Bauherrengemeinschaft Kunrauer und Bentheimer Schweinemast GmbH & Co. KG in 48455 Bad Bentheim beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur Errichtung und zum Betrieb

**einer Anlage zum Halten von 8.250 Mastschweinen,  
die Errichtung von zwei Güllebehältern  
(je  $V_{\text{Netto}} = 3.618 \text{ m}^3$ ) mit Gülleabfüllplatz,  
zwei Vorgruben, acht Futtersilos, das Aufstellen  
eines Kadavercontainers, die Einrichtung von  
Sanitär- und Sozialbereichen sowie das Aufstellen  
von zwei Flüssiggastanks (je 5.100 l)**

(Anlage nach Nr. 7.1 g) Spalte 1, nach Nr. 9.1 b) Spalte 2 und nach Nr. 9.36 Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

auf dem Grundstück in **38486 Klötze, OT Kunrau**  
Gemarkung: **Kunrau**  
Flur: **4**  
Flurstück: **12/1**

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im IV. Quartal 2012 in Betrieb genommen werden. Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

**25.04.2012 bis einschließlich 24.05.2012**

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Stadt Klötze**  
Bauamt, Zimmer 214  
Schulplatz 1  
38486 Klötze

Mo.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr
Di.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Do.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr
Fr.	von 09:00 bis 12:00 Uhr

**2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**

Raum N 212  
Dessauer Str. 70,  
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

**25.04.2012 bis einschließlich 07.06.2012**

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **26.06.2012** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**  
Ort der Erörterung: **Schloss Kunrau  
Am Park 2  
38486 Klötze, OT Kunrau**

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Entscheidung über den Erörterungstermin  
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum  
Antrag der Firma Volber / Reboné GbR in  
39638 Gardelegen auf Erteilung einer Genehmigung  
nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Aufzucht  
von Geflügel in 39638 Gardelegen,  
OT Schenkenhorst, Altmarkkreis Salzwedel**

Die Firma Volber / Reboné GbR in 39638 Gardelegen beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur wesentlichen Änderung einer

**Anlage zur Aufzucht von Masthähnchen  
in zwei Stallgebäuden mit 39.990 Tierplätzen**

**hier: Erweiterung der Anlage auf vier Stallgebäude  
und Erhöhung der Tierplätze auf 173.200**

(Anlage nach Nr. 7.1 c) Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

in **39638 Gardelegen, OT Schenkenhorst,**  
Gemarkung: **Schenkenhorst**  
Flur: **1**  
Flurstück: **668/45.**

Das Vorhaben wurde am **17.01.2012** bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin am **24.04.2012** stattfindet.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**  
Ort der Erörterung: **Hansestadt Gardelegen,  
Rathausaal  
Rathausplatz 1  
39638 Gardelegen**

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Bei Bedarf wird in dieser Veranstaltung ein Termin für die Fortführung des Erörterungstermins festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Einzelfallprüfung nach § 3 c des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen  
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der  
Colep Bad Schmiedeberg GmbH in 06905  
Bad Schmiedeberg auf Erteilung einer Genehmigung  
nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur  
wesentlichen Änderung einer Anlage zur Lagerung  
brennbarer Gase mit einer Kapazität von  
derzeit 140,8 t auf 327,8 t in  
06905 Bad Schmiedeberg, Landkreis Wittenberg**

Die Colep Bad Schmiedeberg GmbH, in 06905 Bad Schmiedeberg, beantragte mit Schreiben vom 06.10.2011 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) für die wesentliche Änderung der

**Anlage zur Lagerung brennbarer Gase**

**hier: Erhöhung der Kapazität von derzeit 140,8 t auf 327,8 t durch die Errichtung von 3 zusätzlichen Lagertanks zu je max. 38 t sowie die Errichtung von 2 zusätzlichen Lagertanks zu je max. 39 t**

auf dem Grundstücken in **06905 Bad Schmiedeberg**,  
Gemarkung: **Bad Schmiedeberg**,  
Flur: **5**,  
Flurstücke: **126/3, 126/4, 127/2, 129/3, 133/4**.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen  
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der  
BGA Steutz GmbH & Co. KG in 39264 Zerbst/Anhalt  
OT Steutz auf Erteilung einer Genehmigung nach  
§§ 4 und 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur  
Lagerung brennbarer Gase in mehreren Behältern mit  
einer Kapazität von 8,874 Tonnen einschließlich  
Biogasanlage mit BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 1.256 kW in 39264 Zerbst/Anhalt  
OT Steutz, Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Die BGA Steutz GmbH & Co. KG, in 39264 Zerbst/Anhalt OT Steutz, beantragte mit Schreiben vom 16.06.2011 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach §§ 4 und 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

**Anlage zur Lagerung brennbarer Gase in mehreren  
Behältern mit einer Kapazität von 8,874 Tonnen einschließlich  
Biogasanlage mit BHKW mit einer  
Feuerungswärmeleistung von 1.256 kW**

auf dem Grundstück in **39264 Zerbst/Anhalt OT Steutz**  
Gemarkung: **Steutz**  
Flur: **1**  
Flurstücke: **102**.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung  
zur Entscheidung über den Erörterungstermin  
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum  
Antrag der Colep Bad Schmiedeberg GmbH in  
06905 Bad Schmiedeberg auf Erteilung einer  
Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissions-  
schutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer  
Anlage zur Lagerung brennbarer Gase mit  
einer Kapazität von derzeit 140,8 t auf 327,8 t  
in 06905 Bad Schmiedeberg,  
Landkreis Wittenberg**

Die Colep Bad Schmiedeberg GmbH in 06905 Bad Schmiedeberg beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur wesentlichen Änderung einer

#### **Anlage zur Lagerung brennbarer Gase**

**hier: Erhöhung der Kapazität von derzeit 140,8 t auf 327,8 t durch die Errichtung von 3 zusätzlichen Lagertanks zu je max. 38 t sowie die Errichtung von 2 zusätzlichen Lagertanks zu je max. 39 t**

(Anlage nach Nr. 9.1 Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

in **06905 Bad Schmiedeberg**,  
Gemarkung: **Bad Schmiedeberg**,  
Flur: **5**,  
Flurstücke: **126/3, 126/4, 127/2, 129/3, 133/4**.

Das Vorhaben wurde am **15.02.2012** bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin am **08.05.2012** stattfindet.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**  
Ort der Erörterung: **Stadt Bad Schmiedeberg  
Rathaus  
Ratssaal  
Markt 10  
06905 Bad Schmiedeberg**

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Bei Bedarf wird in dieser Veranstaltung ein Termin für die Fortführung des Erörterungstermins festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen  
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der  
Nordzucker AG, Magdeburger Landstraße 1-5,  
39164 Zuckerdorf Klein Wanzleben auf Erteilung einer  
Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissions-  
schutzgesetzes zur wesentlichen Änderung  
der Anlage zur Herstellung von Zucker durch  
Errichtung und Betrieb eines Anaerobreaktors zur  
Abwasserreinigung in 39164 Zuckerdorf  
Klein Wanzleben, Landkreis Börde**

Die Nordzucker AG in 39164 Zuckerdorf Klein Wanzleben beantragte mit Schreiben vom 05. März 2012 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach den § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) für die wesentliche Änderung der

#### **Anlage zur Herstellung von Zucker**

**hier: Errichtung und Betrieb Anaerobreaktor zur Abwasserreinigung**

auf dem Grundstück in **39164 Klein Wanzleben**,  
Gemarkung: **Klein Wanzleben**,  
Flur **2**,  
Flurstück **842**.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle(Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen  
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der  
Heraeus Quarzglas GmbH & Co. KG,  
Reinhard-Heraeus-Ring 29 in 63801 Kleinostheim auf  
Erteilung einer Genehmigung nach den §§ 16 (1),  
16 (2) und 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
zur wesentlichen Änderung der Anlage zur  
Herstellung von synthetischen Quarzglas und  
pyrogener Kieselsäure durch den alternativen Ein-  
satz von organischen Siliciumverbindungen  
in 06803 Bitterfeld-Wolfen,  
Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Die Heraeus Quarzglas GmbH & Co. KG in 63801 Kleinostheim beantragte mit Schreiben vom 16. Februar 2012 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 (1), 16 (2) und 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von synthetischen Quarzglas und pyrogener Kieselsäure durch den

**alternativen Einsatz von organischen  
Siliciumverbindungen**

auf dem Grundstück in **06803 Bitterfeld-Wolfen**,  
Gemarkung: **Greppin**,  
Flur **14**,  
Flurstück **29/29, 139**.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen  
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der  
Bioenergiepark Dessau-Roßlau GmbH & Co. KG  
in 55286 Wörrstadt auf Erteilung einer Genehmigung  
nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für  
die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur  
Lagerung von brennbaren Gasen in Behältern mit  
einem Fassungsvermögen von 3 t bis  
maximal 30 t einschl. Biogaserzeugungsanlage  
in 06862 Dessau-Roßlau**

Die Firma Bioenergiepark Dessau-Roßlau GmbH & Co. KG in 55286 Wörrstadt beantragte mit Schreiben vom 10.01.2012 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach den § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

**Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 t bis maximal 30 t einschl. Biogaserzeugungsanlage**

auf dem Grundstück in **06862 Dessau-Roßlau**,  
**OT Roßlau**,

Gemarkung: **Roßlau**,  
Flur: **14**,  
Flurstück: **8/3**.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Entscheidung über den Erörterungstermin  
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens  
zum Antrag der Fleischwerk Weißenfels GmbH in  
06667 Weißenfels auf Erteilung einer Genehmigung  
nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
zur wesentlichen Änderung einer Anlage  
zum Schlachten von Tieren in 06667 Weißenfels,  
Burgenlandkreis**

Die Fleischwerk Weißenfels GmbH beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur wesentlichen Änderung einer

**Anlage zum Schlachten von Tieren mit  
einer Leistung von 50 t Lebendgewicht  
oder mehr je Tag**

**hier: Errichtung einer Flotationsanlage und eines  
geschlossenen Misch- und Ausgleichsbeckens**

(Anlage nach Nr. 7.2 Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

in der Gemeinde: **Weißenfels, Am Schlachthof 1**  
Gemarkung: **Weißenfels**  
Flur: **3**  
Flurstücke: **179, 274, 276, 278, 280, 55/5, 55/7.**

Das Vorhaben wurde am **15.02.2012** bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin nicht stattfindet.

**Öffentliche Bekanntmachung des  
Referates Wasser über die  
vorgesehene Festsetzung des Überschwemmungs-  
gebietes Beber von der Einmündung der Krummbeek  
(km 17+209) bis zur Mündung in die Ohre (km 0+000)  
nach § 76 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

Entsprechend § 76 Abs. 4 WHG, in Verbindung mit § 99 Abs. 2 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) wird hiermit bekannt gegeben, dass vor der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Beber der Verordnungsentwurf bei der Wasserbehörde für die Dauer von einem Monat zur Einsicht ausliegt. Zum Entwurf der Verordnung kann sich bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wasserbehörde geäußert werden.

**Auslegungszeitraum:**

**20.04.2012 bis einschließlich 21.05.2012**

**Auslegungsort:**

**Landesverwaltungsamt**  
Obere Wasserbehörde  
Dessauer Str. 70  
Zimmer 200  
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 bis 16:00 Uhr

Fr. und vor  
gesetzlichen Feiertagen von 09:00 bis 12:00 Uhr

**Öffentliche Bekanntmachung des  
Referates Wasser über die  
vorgesehene Festsetzung des Überschwemmungs-  
gebietes Thyra von Stolberg (Harz) (km 18+154)  
bis Mündung in die Helme (km 0+000)**

Entsprechend § 76 Abs. 4 WHG, in Verbindung mit § 99 Abs. 2 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) wird hiermit bekannt gegeben, dass vor der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Thyra der Verordnungsentwurf bei der Wasserbehörde für die Dauer von einem Monat zur Einsicht ausliegt. Zum Entwurf der Verordnung kann sich bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wasserbehörde geäußert werden.

**Auslegungszeitraum:**

**20.04.2012 bis einschließlich 21.05.2012**

**Auslegungsort:**

**Landesverwaltungsamt**  
Obere Wasserbehörde  
Dessauer Str. 70  
Zimmer 200  
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 bis 16:00 Uhr

Fr. und vor  
gesetzlichen Feiertagen von 09:00 bis 12:00 Uhr

**Öffentliche Bekanntmachung des  
Referates Abwasser über die  
Verwendung von landeseinheitlichen Vordrucken  
für Erklärungen und Anträge nach dem  
Abwasserabgabengesetz**

Gemäß § 9 Abs. 7 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG) vom 25. Juni 1992 (GVBl. LSA S. 580), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492, 520), werden die folgenden neuen landeseinheitlichen Vordrucke für Erklärungen und Anträge nach dem Abwasserabgabengesetz (AbwAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt

geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) i. V. m. dem AG AbwAG bekannt gemacht:

1. Vordruck 1  
Erklärung gemäß § 9 Abs. 1 AG AbwAG für Klein-einleitungen (§§ 8 und 9 Abs. 2 AbwAG sowie § 5 AG AbwAG)
2. Vordruck 2  
Erklärung über die tatsächlich eingeleitete Jahres-schmutzwassermenge im Veranlagungsjahr gemäß § 9 Abs. 2 AG AbwAG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 4 AbwAG
3. Vordruck 3  
Erklärung in den Fällen des § 6 Abs. 1 AbwAG für kommunales oder ähnliches Schmutzwasser
4. Vordruck 4  
Erklärung in den Fällen des § 6 Abs. 1 AbwAG für gewerbliches oder industrielles Schmutzwasser
5. Vordruck 5  
Erklärung über die Einhaltung geringerer Werte und einer geringeren Abwassermenge sowie Antrag auf Zulassung des Messprogramms gemäß § 4 Abs. 5 AbwAG
6. Vordruck 5/1  
Nachweis über die Einhaltung geringerer Werte und des zugelassenen Messprogramms gemäß § 4 Abs. 5 AbwAG
7. Vordruck 5/2  
Nachweis über die Einhaltung einer erklärten gerin-geren Abwassermenge gemäß § 4 Abs. 5 AbwAG
8. Vordruck 6  
Antrag auf Berücksichtigung der Reinigungsleistung von Nachklärteichen gemäß § 2 AG AbwAG
9. Vordruck 7  
Antrag auf Berücksichtigung der Vorbelastung gemäß § 4 Abs. 3 AbwAG
10. Vordruck 8  
Erklärung gemäß § 9 Abs. 1 AG AbwAG für das Einleiten von verschmutztem Niederschlagswasser über eine öffentliche Kanalisation (§ 7 Abs. 1 AbwAG)
11. Vordruck 8/1  
Antrag auf Abgabefreiheit für Niederschlagswasser gemäß § 4 Abs. 2 AG AbwAG
12. Vordruck 9  
Erklärung gemäß § 9 Abs. 1 AG AbwAG für das Einleiten von verschmutztem Niederschlagswasser von befestigten gewerblichen Flächen größer drei Hektar über eine nichtöffentliche Kanalisation (§ 7 Abs. 1 Satz 2 AbwAG)
13. Vordruck 9/1  
Antrag auf Abgabefreiheit für Niederschlagswasser von befestigten gewerblichen Flächen gemäß § 4 Abs. 2 AG AbwAG

14. Vordruck 10/1  
Erklärung über die Verrechnung von Aufwendungen mit der Abwasserabgabe im Fall des § 10 Abs. 3 AbwAG
15. Vordruck 10/2K  
Erklärung über die Verrechnung von Aufwendungen mit der Abwasserabgabe im Fall des § 10 Abs. 4 AbwAG für kommunale Einleiter
16. Vordruck 10/2I  
Erklärung über die Verrechnung von Aufwendungen mit der Abwasserabgabe im Fall des § 10 Abs. 4 AbwAG für industrielle und gewerbliche Einleiter.

Diese Vordrucke sind ab 01.05.2012 zu verwenden.

Die landeseinheitlichen Vordrucke sind ausschließlich im Internet auf der Homepage des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt unter [www.mlu.sachsen-anhalt.de](http://www.mlu.sachsen-anhalt.de) (Stichwort A-Z; Abwasser; Abwasserabgabe) und des Landesverwaltungsamtes unter [www.lvwa.sachsen-anhalt.de](http://www.lvwa.sachsen-anhalt.de) (Formulare, Abwasser, Erklärungen und Anträge nach dem Abwasserabgabengesetz) eingestellt.  
Die Vordrucke werden nicht durch die Behörde vorgehalten.

Die mit Datum vom 15. November 2005 im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes veröffentlichten Vordrucke verlieren zum 01.05.2012 ihre Gültigkeit.

-----

### **C. Kommunale Gebietskörperschaften**

#### **Öffentliche Bekanntmachung des Burgenlandkreises**

#### **9. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Saale-Rippachtal“**

Auf der Grundlage der §§ 2, 6, 7, 8, 9, 14 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26.02.1998 (GVBl. LSA, Seite 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.2011 (GVBl. LSA S. 68, 125), § 83 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) und den §§ 6, 8, 44, 91 und 110 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2011 (GVBl. LSA S. 814) i. V. m. §§ 2 und 4 des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 24.03.1997 (GVBl. LSA S. 24), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 251) hat die Verbandsversammlung am 12.03.2012 die nachfolgende 9. Änderung ihrer Verbandssatzung beschlossen:

#### **1.**

Die Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Saale Rippachtal“ vom 22. Februar 2005, veröffentlicht im Amtsblatt des Landeskreises Weißenfels am 20. April 2005 wird wie folgt geändert:

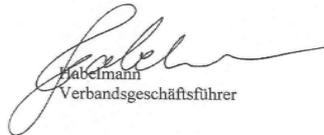
§ 3 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

**Der Abwasserzweckverband nimmt die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung für die ihm übertragenen Gebiete wahr, wobei auf die Regelung des § 78 Abs. 3 WG LSA verwiesen wird.**

**2.**

Die 9. Änderungssatzung zur Verbandssatzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Wochenspiegel Weißenfels, Hohenmölsen und Umgebung in Kraft.

Wengelsdorf, den 12.03.2012

  
Habelmann  
Verbandsgeschäftsführer

Ausgefertigt am 29.03.2012

  
Habelmann  
Verbandsgeschäftsführer



-----  
**Öffentliche Bekanntmachung des Burgenlandkreises zum Antrag auf Genehmigung der 9. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Saale-Rippachtal“**

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Saale-Rippachtal“ hat am 12.03.2012 mit Beschluss Nr. 07-03/2012 die 9. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Saale-Rippachtal“ beschlossen.

Dazu erging durch den Burgenlandkreis am 28.03.2012, Az: 151200/K/30, folgende Verfügung:

**Antrag auf Genehmigung der 9. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Saale-Rippachtal“  
hier: Genehmigung gemäß § 14 Abs. 2 GKG-LSA**

Sehr geehrter Herr Habelmann,

zu o. g. Antrag auf Erteilung der Genehmigung der 9. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Saale-Rippachtal“ ergeht folgender

**B e s c h e i d:**

1. Die durch die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Saale-Rippachtal“ in ihrer Sitzung vom 12.03.2012 mit Beschluss-Nr. 07-03/2012 beschlossene 9. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Saale-Rippachtal“ vom 22.02.2005 wird genehmigt.
2. Für diese Entscheidung werden keine Gebühren erhoben.

**Begründung:**

Mit Bericht vom 14.03.2012 wurde durch den Abwasserzweckverband „Saale-Rippachtal“ der Beschluss-Nr. 07-03/2012 vom 12.03.2012 über die 9. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Saale-Rippachtal“ vom 22.02.2005 unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen dem Amt für Kommunalaufsicht des Burgenlandkreises zur Genehmigung vorgelegt.

Gemäß § 14 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen Anhalt (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68, 125), bedürfen Änderungen nach Abs. 1 sowie Änderungen, die den Bestand an Aufgaben des Zweckverbandes oder der Grundlagen für die Bemessung der Verbandsumlage betreffen, der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. § 8 Abs. 5 GKG-LSA gilt entsprechend.

Gemäß § 14 Abs. 2 GKG-LSA handelt es sich vorliegend um eine genehmigungspflichtige Änderung der Verbandssatzung, da der Bestand an Aufgaben des Zweckverbandes, wonach der Abwasserzweckverband nunmehr auch die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung für die ihm übertragenen Gebiete wahrnimmt, geändert – hier erweitert – hat.

Gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 GKG-LSA ist der Burgenlandkreis zuständige Kommunalaufsichtsbehörde für den Abwasserzweckverband „Saale-Rippachtal“.

Gemäß § 16 Abs. 1 GKG-LSA gelten für den Zweckverband die Vorschriften für Gemeinden sinngemäß, soweit nicht das Gesetz etwas anderes bestimmt.

Die für die Prüfung der formellen und materiellen Rechtmäßigkeit notwendigen Unterlagen wurden geprüft. Die Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit ergab keine Beanstandungen. Die Einladung zur Verbandsversammlung sowie der Öffentlichkeit erfolgte auf der Grundlage der derzeit gültigen Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Saale-Rippachtal“. Die Tatbestandsmerkmale des § 11 Abs. 5 GKG-LSA zur Beschlussfähigkeit waren erfüllt. Mit der durchgeführten Abstimmung wurde die gesetzlich vorgeschriebene Mehrheit gemäß § 16 Abs. 1 GKG-LSA i. V. m. § 54 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung vom 30.11.2011 (GVBl. LSA Nr. 24/2011, S. 814) erreicht. Demzufolge ist der Beschluss-Nr. 03-07/2012 vom 12.03.2012 über die 9. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Saale-Rippachtal“ vom 22.02.2005 formell rechtmäßig zustande gekommen.

Entsprechend den gesetzlichen Regelungen des § 14 Abs. 2 GKG-LSA ist die Genehmigung der 9. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Saale-Rippachtal“ vom 22.02.2005 durch die Kommunalaufsichtsbehörde zu erteilen.

Die unter Nr. 2. getroffene Entscheidung zur Gebührenfreiheit beruht auf § 2 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340).

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Burgenlandkreis, Schönburger Straße 41, in 06618 Naumburg (Saale) einzulegen.

**Im Zusammenhang mit o. g. Genehmigungsverfügung ergeht folgender Hinweis:**

Bei Änderungen der Verbandssatzungen der in § 14 Abs. 2 Satz 1 GKG-LSA genannten Art, die der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde bedürfen, wird durch den Verweis in § 14 Abs. 2 Satz 2 GKG-LSA auf die Regelung des § 8 Abs. 5 GKG-LSA klargestellt, dass die geänderte Verbandssatzung und ihre kommunalaufsichtliche Genehmigung von der Kommunalaufsichtsbehörde in ihrem amtlichen Verkündungsblatt bekannt zu machen ist. Durch den Verweis in § 14 Abs. 2 Satz 2 GKG-LSA auf § 8 Abs. 5 GKG-LSA wird auch klargestellt, dass Änderungen erst am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der geänderten Verbandssatzung und der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde wirksam werden, wenn die Satzung zum Zeitpunkt der Änderung nicht einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

Da der Landkreis kein eigenes amtliches Verkündungsblatt („Amtsblatt“) herausgibt, erfolgt demnach die öffentliche Bekanntmachung 9. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Saale-Rippachtal“ und ihre Genehmigung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes.

Der Abwasserzweckverband „Saale-Rippachtal“ hat in der für die Bekanntmachung seiner Verbandssatzung geltenden Vorschrift auf die Bekanntmachung des Landkreises hinzuweisen. Demzufolge hat diese Hinweisbekanntmachung im Wochenspiegel Weißenfels, Hohenmölsen und Umgebung zu erfolgen. Die Hinweisbekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Saale-Rippachtal“ ist dem Landkreis umgehend nachzuweisen.

Ebenso haben die Verbandsmitglieder in der Form, die für ihre Satzungsbekanntmachungen maßgeblich sind, auf die Veröffentlichung durch die Kommunalaufsichtsbehörde hinzuweisen.

Aufgrund der satzungsrechtlichen Regelung unter Ziffer 2. der 9. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Saale-Rippachtal“, wonach diese Änderungssatzung mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Wochenspiegel Weißenfels, Hohenmölsen und Umgebung in Kraft tritt, bedarf es demzufolge neben der o. g. Hinweisbekanntmachung auch gleichzeitig der öffentlichen Bekanntmachung der 9. Änderungssatzung im Wochenspiegel Weißenfels, Hohenmölsen und Umgebung durch den Abwasserzweckverband „Saale-Rippachtal“, um damit diese Änderungssatzung tatsächlich wirksam in Kraft zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Hartmann



**Öffentliche Bekanntmachung des  
Burgenlandkreises über die  
Genehmigung des Wappens und der Flagge  
der Gemeinde Meineweh**

**U r k u n d e**

Gemäß § 14 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA Nr. 14/2009 S. 383) in der derzeit gültigen Fassung erteile ich der

**Gemeinde Meineweh**

die Genehmigung zur Führung eines Wappens und einer Flagge.

Die Blasonierung des Wappens lautet:

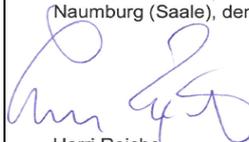
**„In Silber eine rote Rose, im Dreipass besteckt mit drei grünen Ginkoblättern und begleitet von zwei grünen Ähren.“**

**Die Farben der Gemeinde Meineweh sind Grün und Weiß.**

Die Flaggenbeschreibung lautet:

**„Die Flagge der Gemeinde Meineweh ist grün-weiß (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagrecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindewappen belegt.“**

Naumburg (Saale), den 30. März 2012



Harri Reiche  
Landrat



\*) Die bildliche Darstellung des Wappens und der Flagge der Gemeinde Meineweh sind dem Amtsblatt als Anlage beigefügt.

-----

**D. Sonstige Dienststellen**

**Öffentliche Bekanntmachung des  
Gutachterausschusses für Grundstückswerte beim  
Landesamt für Vermessung und Geoinformation  
– Regionalbereich Harz-Börde –**

Auf der Grundlage des § 199 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 14 Abs. 1 der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte (VO Gut) vom 14. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 131) wird bekanntgegeben, dass gemäß § 196 Abs. 3 BauGB und § 11 VO Gut vom Gutachterausschuss für Grundstückswerte für den Regionalbereich Harz-Börde des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation zum Stichtag 31.12.2011 Bodenrichtwerte für Baulandflächen und landwirtschaftlich genutzte Flächen im Salzlandkreis (außer Bernburg), in den Landkreisen Harz, Börde sowie in der Landeshauptstadt Magdeburg ermittelt und beschlossen wurden.

Jedermann kann während der üblichen Geschäftszeiten beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation Auskünfte aus den Bodenrichtwertkarten in mündlicher und schriftlicher Form oder Auszüge aus den Bodenrichtwertkarten für den Regionalbereich Harz-Börde erhalten. Außerdem sind die neuen Bodenrichtwerte für den Regionalbereich Harz-Börde kostenfrei im Internet unter [www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de](http://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) einsehbar.

Magdeburg, 16.03.2012

gez. Maren Liedtke  
stellv. Vorsitzende des Gutachterausschusses

-----  
**Öffentliche Bekanntmachung des  
Zweckverbandes Naturschutzprojekt  
Drömling/Sachsen-Anhalt über die  
Haushaltssatzung 2012**

Die vorstehende Haushaltssatzung 2012 des Zweckverbandes Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht  
Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.  
Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Bekanntgabe an 14 Tage zur Einsichtnahme beim Zweckverband Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt, Bahnhofstraße 32, 39646 Oebisfelde aus.

Oebisfelde, d. 30.03.2012

  
Folkens  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung



  
Kausche  
Verbandsgeschäftsführer

-----

**Haushaltssatzung des  
Zweckverbandes Naturschutzprojekt  
Drömling/Sachsen-Anhalt**

Aufgrund § 16 (1) GKG LSA i. V. m. § 92 (1) der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) hat die Verbandsversammlung am 17.11.2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen.

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	368.900,00 €
in der Ausgabe auf	368.900,00 €

und im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	880.500,00 €
in der Ausgabe auf	880.500,00 €

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden im Vermögenshaushalt in Höhe von insgesamt 12.500 € festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistungen von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000,00 € festgesetzt.

**§ 5**

Der Zweckverband finanziert sich aus Bundes- und Landesmitteln sowie aus Mitteln der Landkreise Börde und Altmarkkreis Salzwedel sowie der Umweltstiftung WWF Deutschland. Der Gesamtbetrag der Umlage für den Verwaltungshaushalt wird auf 156.600,00 € festgesetzt.

Der Umlagebedarf ergibt sich wie folgt:

	Verwaltungs- haushalt	Vermögens- haushalt
	84.600,00 €	72.000,00 €

und wird durch die Verbandsmitglieder wie folgt finanziert:

WWF Deutschland	0,00 €	12.000,00 €
Landkreis Börde	42.300,00 €	30.000,00 €
Altmarkkreis Salzwedel	42.300,00 €	30.000,00 €

Oebisfelde, d. 17.11.2011

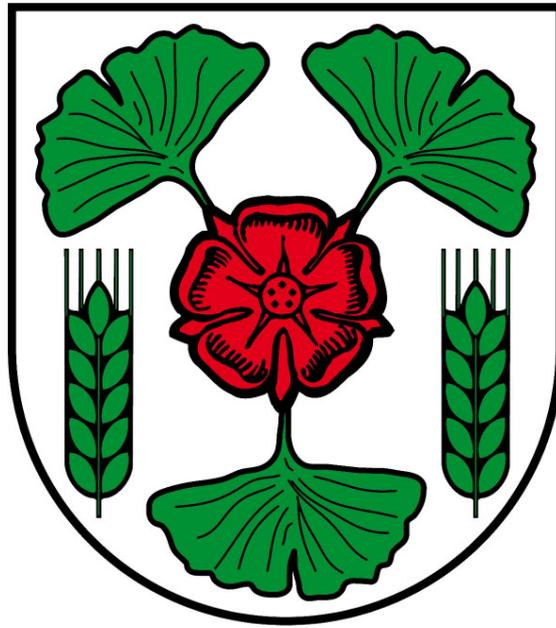
  
Folkens  
Vorsitzender  
der Verbandsversammlung



  
Kausche  
Verbandsgeschäftsführer

-----

## Das Wappen der Gemeinde Meineweh



## Die Flagge der Gemeinde Meineweh

